



RL-VERÖR

Richtlinien der Stadt Mannheim zur Unterstützung von Vereinen und Interessengemeinschaften bei der Ausrichtung von Veranstaltungen im öffentlichen Raum

INHALTSVERZEICHNIS

1	Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen	3
1.1	Zuwendungsziel.....	3
1.2	Rechtsgrundlagen.....	3
2	Zuwendungszweck	4
3	Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger	4
4	Zuwendungsvoraussetzungen	4
5	Zuwendungsfähige Ausgaben	5
6	Zuwendungszeitraum, Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen	6
7	Sonstige Zuwendungsbestimmungen	7
8	Verfahren	7
8.1	Antragsverfahren	7
8.2	Bewilligungsverfahren.....	9
8.3	Auszahlungsverfahren	10
8.4	Verwendungsnachweisverfahren	10
9	Schlussbestimmungen	10
9.1	Information des Gemeinderats, Evaluation und Fortschreibung	10
9.2	Übergangsbestimmungen	11
9.3	Inkrafttreten und Dauer	11

1 Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

1.1 Zuwendungsziel

Die vielfältigen und zahlreichen Vereine und Interessengemeinschaften im Stadtgebiet sind elementarer Bestandteil der Stadtgesellschaft und decken ein weites Spektrum von Organisationen und Aktivitäten ab. Vereine und Interessengemeinschaften tragen entscheidend zum Zusammenhalt und zur Integration der Gesellschaft bei, leisten Unterstützung, fördern Kinder- und Jugendarbeit und erfüllen durch die Beteiligung von Ehrenamtlichen viele weitere wichtige Funktionen im Sinne des Leitbildes „Mannheim2030“ und der dort festgelegten strategischen Ziele. Vereine und Interessengemeinschaften sind überwiegend ehrenamtlich organisiert und fördern dadurch Gemeinschaftssinn, Verantwortungsbewusstsein, Pflichtbewusstsein und Zivilcourage, schaffen Raum, Begegnungen und den Austausch unterschiedlicher Generationen und Kulturen und fördern somit Werte, die für ein gutes Zusammenleben unabdingbar sind. Die Vereinsarbeit und insbesondere die Ausrichtung von Festen als identitätsstiftende Veranstaltungen sind insbesondere durch die Pandemiezeit und die in den letzten Jahren deutlichen Preissteigerungen in unterschiedlichen Bereichen betroffen gewesen. Mit diesen Richtlinien unterstützt die Stadt die Vereine und Interessengemeinschaften bei der Ausrichtung von Festen als Begegnungs- und identitätsstiftende Veranstaltungen und damit dem Aufrechterhalten von traditionellem Brauchtum in der Stadt bzw. den Stadtteilen.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die in den Allgemeinen Richtlinien der Stadt Mannheim über die Gewährung von Zuwendungen (<https://www.mannheim.de/de/stadt-gestalten/politik/stadtrecht/finanzen>) in der derzeit gültigen Fassung getroffenen Regelungen werden durch diese speziellen Richtlinien ergänzt. Soweit die speziellen Richtlinien keine Regelung enthalten, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Richtlinien der Stadt Mannheim über die Gewährung von Zuwendungen.

Bei sachlich-inhaltlichen Abweichungen gehen die Regelungen der speziellen Richtlinien den Allgemeinen Richtlinien vor.

2 Zuwendungszweck

Die Stadt Mannheim kann für die Ausrichtung und Durchführung von traditionellen, d.h. regelmäßig wiederkehrenden identitätsstiftenden Veranstaltungen in den Mannheimer Stadtteilen im öffentlichen Raum, wie z.B. Kerwen/Stadteifesten, Zuwendungen gewähren.

Ziel ist es, mit der geförderten Veranstaltung Brauchtum aufrechtzuerhalten, identitätsstiftend zu wirken oder Begegnungsmöglichkeiten im Stadtteil zu schaffen.

Die Veranstaltung soll regelmäßiger Bestandteil im Veranstaltungskalender des Stadtteils sein.

3 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger*innen sind Vereine und sonstige Interessengemeinschaften, die sich nach ihrer Vereinssatzung, ihrem Gründungsdokument/Vertrag oder ihrem Selbstverständnis dauerhaft kulturellen, gesellschafts-, stadteifördernden oder integrativen Aufgaben widmen. Dazu zählen insbesondere Musik- und Gesangsvereine, Geschichts- und Heimatvereine, Karnevalsvereine, Kerwe-, Bürger- und Stadteifereine sowie entsprechende Interessengemeinschaften.

Die beantragenden Vereine und Interessengemeinschaften müssen ihren Sitz in Mannheim haben.

Zuwendungen können nur durch den Veranstalter beantragt werden.

Handelt es sich bei dem Antragstellendem um eine Interessengemeinschaft oder einen nicht eingetragenen Verein, tritt eine volljährige Person aus diesem Kreis gegenüber der Stadt Mannheim als Antragsteller, Veranstalter und Zuwendungsempfänger auf. Dieser haftet gegenüber der Zuwendungsgeberin für die zweckgerechte Verwendung der öffentlichen Mittel. Eine etwaige Haftung der übrigen, am Projekt Beteiligten untereinander und gegenüber der Stadt bleibt hiervon unberührt.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Für alle Zuwendungen gelten die folgenden Voraussetzungen und Ausschlusskriterien:

- Es handelt sich um eine öffentliche, stadtteilbezogene Veranstaltung im öffentlichen Raum.
- Die Veranstaltung findet üblicherweise regelmäßig statt und
 - dient der Brauchtumspflege,
 - dient der Identitätsstiftung im Stadtbezirk/Stadtteil oder
 - bietet eine Begegnungsmöglichkeit und dient damit der Stärkung des gesellschaftlichen Miteinanders.
- Gemäß Ziff. 1.2 der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinien der Stadt Mannheim können Zuwendungen nur für Veranstaltungen bewilligt werden, die noch nicht begonnen wurden. In Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle im Einzelfall nach Ziff. 1.2.1 der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinien der Stadt Mannheim eine Bewilligung nachträglich zulassen, wenn das Vorhaben nicht rechtzeitig voraussehbar war und aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub duldete.

Nicht gefördert werden Veranstaltungen, die ausschließlich beruflichen, parteipolitischen, religiösen oder sportlich-kompetitiven Zwecken (z.B. Sportveranstaltungen im öffentlichen Raum) dienen sollen oder außerhalb des Stadtgebietes stattfinden.

Erstmalig stattfindende Veranstaltungen sind auch förderfähig, sofern die Voraussetzungen erfüllt, die Organisationsstrukturen verstetigt sind (z.B. regelmäßige Durchführung durch bestehenden Verein/Interessengemeinschaft gewährleistet) und die Konzeption bei erfolgreicher Durchführung eine regelmäßige Fortsetzung vorsieht.

Die Förderung der Stadt Mannheim ist grundsätzlich nachrangig. Primär sind weiterhin Eigenmittel und Sponsoring anzustreben. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Wird die Veranstaltung bereits durch eine andere Zuwendung der Stadt Mannheim gefördert, so erfolgt keine weitere Förderung der Veranstaltung aufgrund dieser speziellen Richtlinien. Dies gilt nicht für eine Förderung durch das Stadtbezirksbudget.

5 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben sind Ausgaben, die im direkten Zusammenhang mit der geplanten Veranstaltung stehen und für die Veranstaltung zwingend notwendig sind, z.B.:

- Mieten für Ausrüstung/Technik/Toiletten/Straßensperrungen/Sicherheitsdienste
- Gebühren
- Kosten für Verkehrskonzepte/ Sicherheitskonzepte
- Kosten für Sanitätsdienste.

Personalkosten für hauptamtliche Personen und Investitionen sind nicht zuwendungsfähig.

6 Zuwendungszeitraum, Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Der Zuwendungszeitraum ist der Zeitraum, in dem die Förderung verwendet werden muss. Er beginnt vier Monate vor der tatsächlichen Veranstaltung und endet drei Monate nach der tatsächlichen Veranstaltung.

Zuwendungen werden auf Antrag und bei Vorliegen der unter Ziff. 4 dieser speziellen Richtlinien genannten Zuwendungsvoraussetzungen als Projektförderung im Wege der **Fehlbedarfsfinanzierung mit Höchstbetrag** in Form von Zuschüssen gewährt.

Der Höchstbetrag wird im Bewilligungsbescheid festgelegt und ergibt sich aus dem im Zeitpunkt der Bewilligung maximal förderfähigen Fehlbedarf.

Der maximal förderfähige Fehlbedarf ist wie folgt begrenzt:

1. Grundsätzliche Begrenzung:

- Maximal 50% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der*des Zuwendungsempfänger*in können gefördert werden. Veranstaltungen mit Gesamtausgaben bis 5.000 Euro können in Ausnahmefällen mit bis zu 80 % der Gesamtausgaben gefördert werden.

Von diesen Prozentsätzen (50% bzw. 80%) kann abgewichen werden, wenn der*die Zuwendungsempfänger*in keine institutionelle Förderung erhält und die Finanzierung der im Interesse der Stadt liegenden Veranstaltung ansonsten gefährdet wäre. Hierüber entscheidet das zuständige Fachdezernat als Geschäft der laufenden Verwaltung im Rahmen der Zuständigkeitsordnung der Stadt Mannheim.

- Die maximale Fördersumme pro Zuwendungsempfänger*in beträgt 10.000 EUR pro Jahr (unabhängig von der Anzahl der von der*dem Zuwendungsempfänger*in durchgeführten und bezuschussten Veranstaltungen).

2. Zusätzliche Begrenzung bei nicht ausreichenden Mitteln:

Sollte die Summe aller im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens (Ziff. 8.1. dieser speziellen Richtlinien) gemeldeten, nach Punkt 1 (Grundsätzliche Begrenzung) förderfähigen Fehlbedarfe für Veranstaltungen für das Folgejahr die im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel überschreiten, erfolgt die Bewilligung des einzelnen Zuschusses anteilig. Maßgeblich für die Berechnung des auf den*die jeweilige*n

Zuwendungsempfänger*in entfallenden Anteils ist das Verhältnis des nach Punkt 1 (Grundsätzliche Begrenzung) förderfähigen Fehlbedarfs des*der jeweiligen Zuwendungsempfänger*in zu der Gesamtsumme der nach Punkt 1 (Grundsätzliche Begrenzung) förderfähigen Fehlbedarfe von allen Zuwendungsempfänger*innen.

Die Förderung der Stadt Mannheim ist grundsätzlich nachrangig. Der*Die Zuwendungsempfänger*in hat eigene Leistungen in angemessenem Umfang zu erbringen. Eine Zuwendung kann daher nur zu den unbedingt erforderlichen projektbezogenen anrechnungsfähigen Gesamtausgaben bewilligt werden.

7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P MA) sind zum Bestandteil des Bewilligungsbescheids zu machen.

- Abweichend von Ziff. 5.1 ANBest-P MA ist im Bewilligungsbescheid festzulegen, dass die Verwendung der Zuwendung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushalts- oder Wirtschaftsjahres, in dem die Zuwendung bewilligt wurde, nach Ziff. 8.4 dieser speziellen Richtlinien dem Fachbereich Demokratie und Strategie der Stadt Mannheim nachzuweisen ist.
- Es ist ein Hinweis in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen, dass ein Widerruf nach Ziff. 7.3 ANBest-P MA insbesondere dann ganz oder teilweise möglich ist, wenn die Veranstaltung nicht im Bewilligungszeitraum stattfindet.

8 Verfahren

8.1 Antragsverfahren

Der Antragstellungsprozess ist zweistufig konstruiert.

1. Schritt: Interessenbekundung (im Kalenderjahr vor der Veranstaltung) bis zum 30.09.xxxx

Zunächst erfolgt eine formlose Interessenbekundung (Abfrage des Bedarfs) auf Prognosebasis. Als Prognosebasis können Vorjahreswerte ggfs. mit Angabe der angenommenen Kostensteigerung verwendet werden. Die Vereine/Interessengemeinschaften melden zum Stichtag 30.09. ihre Veranstaltungsplanungen und den geschätzten Bedarf

(Einnahmen und Ausgaben sowie geschätzte, notwendige Zuwendungshöhe) für das Folgejahr. Da es sich i.d.R. um regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen handelt, wird davon ausgegangen, dass auf verlässliche Erfahrungswerte zurückgegriffen werden kann. Auf Basis der Bedarfsmeldungen kann die Koordinationsstelle abschätzen, ob über das ganze Jahr verteilt der Fonds vollständig abfließt bzw. höhere Bedarfe vorliegen. Da zum Stichtag der Abfrage i.d.R. erst grobe Planungen der Veranstaltungen vorliegen, ist dieser Prozessschritt zunächst formlos und einfach gehalten. Durch die Koordinationsstelle erfolgt eine Rückmeldung, ob die Veranstaltung als förderfähig erachtet wird und ob und ggfs. wie hoch der Fonds „überzeichnet“ ist.

Sollte die Summe aller im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens gemeldeten, nach Ziff. 6 Punkt 1 (Grundsätzliche Begrenzung) dieser speziellen Richtlinien förderfähigen Fehlbedarfe für Veranstaltungen für das Folgejahr die im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel überschreiten, erfolgt die Bewilligung des einzelnen Zuschusses anteilig. Maßgeblich für die Berechnung des auf den*die jeweilige*n Zuwendungsempfänger*in entfallenden Anteils ist das Verhältnis des nach Ziff. 6 Punkt 1 (Grundsätzliche Begrenzung) dieser speziellen Richtlinien zuwendungsfähigen Fehlbedarfs des*der jeweiligen Zuwendungsempfänger*in zu der Gesamtsumme der nach Ziff. 6 Punkt 1 (Grundsätzliche Begrenzung) dieser speziellen Richtlinien zuwendungsfähigen Fehlbedarfe von allen Zuwendungsempfänger*innen.

Die Vereine/Interessengemeinschaften werden durch das Interessenbekundungsverfahren frühzeitig über eine mögliche reduzierte Förderung informiert und haben die Möglichkeit, die Planungen einnahme- und ausgabeseitig anzupassen. Parallel wird die Koordinationsstelle verwaltungsintern Kontakt mit den Bezirksbeiräten aufnehmen um eine Ko-Finanzierung durch Bezirksbeiratsbudget zu prüfen. Sollten sich hierdurch finanzielle Spielräume ergeben, wird dies frühzeitig den Antragsstellenden mitgeteilt.

Dieser Prozessschritt findet regulär im 4. Quartal vor dem Jahr statt, in dem die Veranstaltungen stattfinden, so dass ausreichend Planungszeit für alle Beteiligten gegeben ist.

Sollte der Fonds nicht überzeichnet sein, wird den Teilnehmenden der Interessenbekundung mitgeteilt, ob die Veranstaltung als förderfähig erachtet wird, und bei Förderfähigkeit, dass der entsprechende Betrag „reserviert“ ist. Hieraus ergibt sich kein Rechtsanspruch. Der konkrete Zuwendungsbetrag ergibt sich aus dem zu stellenden Antrag und der Antragsprüfung.

2. Schritt: Antragstellung (bis 12 Wochen vor der Veranstaltung)

Mit fortschreitendem Planungsstadium sollten die Informationen für die Veranstaltung soweit vorhanden sein, dass diese für die Antragstellung verwendet werden können. Zur Beantragung von Zuwendungen sind die jeweils aktuellen amtlichen Formulare „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung“ und „Beiblatt - Anlage zum Zuwendungsantrag“ zu verwenden, die auf der

Homepage der Stadt Mannheim unter <http://www.mannheim.de/de/stadt-gestalten/x> zum Download zur Verfügung stehen oder beim Fachbereich Demokratie und Strategie angefragt werden können. Die Anträge sind bis 12 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu stellen.

Zur Bemessung des Zuwendungsbedarfs sind die zuwendungsfähigen Ausgaben (s. Ziff. 4 und 5 dieser speziellen Richtlinien) einzeln aufzulisten. Dies kann im Rahmen des Kosten- und Finanzierungsplan im Antragsformular erfolgen. Im Beiblatt „Anlage zum Zuwendungsantrag“ ist ferner die Beschreibung der Zielgruppe und das vorgesehene Programm (ggfs. stichpunktartig, aktuelle Planung, Anzahl Besucher*innen) aufzulisten.

Sollte der beantragte Betrag höher sein als der im Rahmen der Interessenbekundung gemeldete Betrag und der Fonds bereits ausgeschöpft, erfolgt eine Abstimmung mit dem jeweiligen Bezirksbeirat über zusätzliche Deckungsmittel. Sofern keine Deckung vorhanden ist, ist keine Zusage über den höheren Betrag möglich. Ist der Fonds noch nicht ausgeschöpft, gilt die Höchstgrenze.

Sofern aus unterschiedlichen Gründen keine Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren erfolgt ist, kann eine Bewilligung erfolgen, wenn im Fonds noch Gelder verfügbar sind und die Stadt Mannheim ein besonderes Interesse hat und die Finanzierung der Veranstaltung ansonsten gefährdet wäre.

Sofern der Fördertopf bereits ausgeschöpft ist, wird den Antragsstellenden mitgeteilt, dass keine Förderung mehr möglich ist.

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen müssen schriftlich eingereicht werden. Digital eingereichte Unterlagen müssen eine handschriftliche Unterschrift vorweisen (z.B. eingescannter unterschriebener Antrag) und sich zusätzlich im Original beim Fachbereich Demokratie und Strategie einzureichen.

Bearbeitet werden nur vollständige Anträge.

8.2 Bewilligungsverfahren

Anträge auf eine Zuwendung werden vom Fachbereich Demokratie und Strategie geprüft. Die Antragsprüfung erfolgt zeitnah (bis spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn).

Die Zuwendungen werden durch den Fachbereich Demokratie und Strategie bewilligt, soweit sich nicht aus der Zuständigkeitsordnung der Stadt Mannheim anderes ergibt.

8.3 Auszahlungsverfahren

Für die förderfähigen Veranstaltungen erfolgt die Auszahlung der Zuwendung im Gesamtbetrag innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheids. Entgegen Ziff. 7 der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinien der Stadt Mannheim können Zuwendungen bereits vor Projektbeginn ausgezahlt werden, sofern der Bewilligungsbescheid rechtskräftig ist.

8.4 Verwendungsnachweisverfahren

Entsprechend Ziff. 7 dieser speziellen Richtlinien ist die Verwendung der Zuwendung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushalts- und Wirtschaftsjahres dem Fachbereich Demokratie und Strategie der Stadt Mannheim nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis setzt sich zusammen aus dem jeweils aktuellen, amtlichen Formular, das unter www.mannheim.de/de/stadt-gestalten/xxx zum Download zur Verfügung steht.

Ein vereinfachter Verwendungsnachweis ist bei Zuwendungen bis 5.000 € möglich. Er besteht aus einer Bestätigung des Zuwendungsempfängenden über die sachgerechte Verwendung und einem zahlenmäßigen Nachweis über Ausgaben und Einnahmen (s. Formular).

9 Schlussbestimmungen

9.1 Information des Gemeinderats, Evaluation und Fortschreibung

FB Demokratie und Strategie wird jährlich über die geleisteten Beträge je Zuwendungsempfänger*in und Zweck der Zuwendung den Gemeinderat informieren. In 2025 ist eine Evaluation des Prozesses vorgesehen.

Für die Pflege und Fortschreibung des Regelwerks „Richtlinien der Stadt Mannheim zur Unterstützung von Vereinen bei der Ausrichtung von Veranstaltungen im öffentlichen Raum“ ist als zuständige Dienststelle der Fachbereich Demokratie und Strategie verantwortlich.

9.2 Übergangsbestimmungen

Abweichend von Ziff. 8.1 dieser speziellen Richtlinien gilt für Veranstaltungen im Jahr 2024 als Stichtag für die Interessenbekundung der 15.07.2024 und Anträge können auch bearbeitet werden, wenn die Antragsfrist von 12 Wochen nicht eingehalten wird.

9.3 Inkrafttreten und Dauer

Die Richtlinien der Stadt Mannheim zur Förderung von Veranstaltungen von Vereinen im öffentlichen Raum treten am Tag nach der Beschlussfassung im Gemeinderat in Kraft.